

Sonderinformation | Erbschaftsteuerreform

9. Dezember 2008

Reform des Erbschaftsteuergesetzes

Einleitung	1
Neue Steuersätze und persönliche Freibeträge	2
Begünstigung des Betriebsvermögens	3
Bewertung	4
Beurteilung der neuen Rechtslage	5
Was tun?	6

Einleitung

Nach zähem Ringen hat sich die Große Koalition in letzter Minute auf eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt. Am 05.12.2008 hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zugestimmt.

- Inkrafttreten zum 1. Januar 2009
- Wahlrecht für Erwerbe von Todes wegen, die nach dem 31.12.2006 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind
 - grundsätzlich bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung
 - wenn die Steuerfestsetzung bereits vor dem 1.1.2009 erfolgt ist: Ausübung des Wahlrechts innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten (also bis 30.06.2009)
 - es gelten hier auch bei Option zum neuen Recht weiterhin die alten persönlichen Freibeträge
 - Kein Wahlrecht für Schenkungen!
- Ende März ist mit gleich lautenden Erlassen der Länder zu Zweifelsfragen/Unklarheiten zu rechnen

Wesentliche Änderungen ab 2009:

- Vereinheitlichung der Bewertungsvorschriften
- Anhebung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten/Kinder/Enkel und Verbesserung der Vergünstigungen für Lebenspartner
- Steuerbegünstigungen bei Übergang von Unternehmen und Wohneigentum
- Vermeidung Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer



Neue Steuersätze und persönliche Freibeträge

Anhebung der persönlichen Freibeträge

	Bisher		Neu
Ehegatten	€ 307.000	x 1,63	€ 500.000
(Stief)-Kinder	€ 205.000	x 1,95	€ 400.000
Enkel	€ 51.200	x 3,91	€ 200.000
(Groß)-Eltern im Erbfall	€ 51.200	x 1,95	€ 100.000
Eltern bei Schenkung	€ 10.300	x 1,94	€ 20.000
Geschwister, Nichten/Neffen	€ 10.300	x 1,94	€ 20.000
Lebenspartner	€ 5.200	x 96,15	€ 500.000
Übrige	€ 5.200	x 3,85	€ 20.000
Beschränkt Steuerpflichtige	€ 1.100	x 1,81	€ 2.000

Teilweise geänderte Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich €		Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7%	7%	12%	30%	17%	30%
256.000	300.000	11%	11%	17%	30%	23%	30%
512.000	600.000	15%	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000	6.000.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000	13.000.000	23%	23%	32%	50%	41%	50%
25.565.000	26.000.000	27%	27%	37%	50%	47%	50%
>25.565.000	>26.000.000	30%	30%	40%	50%	50%	50%

Steuerklasse I: unverändert zwischen 7 % und 30 %,

Steuerklassen II und III: einheitlich 30 % bis zu steuerpflichtigem Erwerb von 6 Mio. €, darüber hinaus 50 % (!)

Die Besteuerung von Erwerbern mit Steuerklasse II wurde nicht günstiger gestaltet, als im bisherigen Entwurf.



Steuerklasse I	Ehegatte, (Stief-)Kinder und deren Abkömmlinge, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II	Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedener Ehegatte, Eltern und Voreltern (soweit keine Erwerbe von Todes wegen)
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Begünstigung des Betriebsvermögens

Haltefrist: Hier ist die Wahl zwischen zwei Varianten vorgesehen: Bei einer Haltefrist von sieben Jahren werden 85 % des übertragenen Vermögens verschont; eine komplette Steuerfreiheit lässt sich durch Fortführung des Betriebs über zehn Jahre erreichen.

Siebenjahresmodell (Teiloption)	Zehnjahresmodell (Nulloption)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise Versteuerung ▪ Geringe Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ganz steuerfrei ▪ Erschwerte Auflagen
Voraussetzung im Übertragungszeitpunkt: Verwaltungsvermögen max. 50 v. H.	Voraussetzung im Übertragungszeitpunkt: Verwaltungsvermögen max. 10 v. H.
Folge: Steuerwertabschlag von 85 %	Folge: Steuerwertabschlag von 100 % (Steuerfreiheit!)
Auflagen: 1. Behaltensfrist 7 Jahre 2. Gesamte Lohnsumme \geq 650 % der Ausgangslohnsumme* (also ca. 93 % p.a. erhalten)	Auflagen: 1. Behaltensfrist 10 Jahre 2. Gesamte Lohnsumme \geq 1.000 % der Ausgangslohnsumme*
Sanktionen bei Verstoß gegen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflage 1: anteiliger Wegfall der Verschonung und ggf. Wegfall der Tarifiermäßigung** ▪ Auflage 2: Verschonungsabschlag verringert sich im prozentualen Umfang der Mindestlohnsummen-Unterschreitung (Anzeigepflicht!) und ggf. Wegfall der Tarifiermäßigung** 	

***Ausgangslohnsumme:** durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Übertragung
 ****Tarifiermäßigung:** bewirkt, dass der Steuersatz für unternehmerisches Vermögen unabhängig vom Erwerber der der (günstigsten) Steuerklasse I ist.

Verwaltungsvermögen: Entscheidend für die Möglichkeit des Erwerbers, unwiderruflich für eine der beiden Verschonungsregelungen zu optieren (und zwar bis zur formellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung), ist der Anteil des Verwaltungsvermögens. Darunter fallen insbesondere fremdvermietete Immobilien, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstsammlungen und Edelmetalle (außer wenn Handel damit Geschäftsgegenstand des Unternehmens darstellt), Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von max. 25 %. Ausnahmen: Vermietungen im Konzern, Betriebsaufspaltungen, Betriebsverpachtungen.



Auch wenn die jeweilige Verwaltungsvermögens-Grenze von 50 bzw. 10 % nicht überschritten wird, erfolgt Herausnahme "jungen" Verwaltungsvermögens aus der Begünstigung. Unter diese Kategorie subsumiert der Gesetzgeber Vermögen, das dem Betrieb bei der Übertragung weniger als 2 Jahre zuzurechnen war.

Verstöße gegen die Behaltensfrist: Schädlich sind

1. Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs, Anteils an Personen- und Kapitalgesellschaften, einer wesentlichen Betriebsgrundlage
2. etliche Veräußerungs-Ersatztatbestände (z.B. Aufgabe, Liquidation, Insolvenz des Unternehmens, Überentnahmen, Aufhebung der Stimmrechtsbindung)

Wird das begünstigt erworbene Unternehmensvermögen veräußert, so soll eine zeitnahe (innerhalb von 6 Monaten erfolgende) **Reinvestition** des Veräußerungserlöses in Unternehmensvermögen (innerhalb der Vermögensart, ggf. auch in völlig andere Unternehmenszweige, jedoch nicht in Verwaltungsvermögen) den Verstoß gegen die Behaltensfrist heilen. Lt. Gesetzesbegründung auch möglich: Tilgung betrieblicher Schulden oder Erhöhung von Liquiditätsreserven.

Erleichterungen:

1. Auflage 2 entfällt bei Ausgangslohnsumme = 0 oder Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten
2. Für Kleinbetriebe Abzugsbetrag von max. 150.000 € (Abschmelzung).

Altes Recht	Neues Recht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behaltensfrist 5 Jahre <p>Bei Verstoß: Vollständiger und rückwirkender Wegfall der gesamten Begünstigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behaltensfrist 7 / 10 Jahre <p>Bei Verstoß: Anteiliger Wegfall der Begünstigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von 650% / 1000% der Lohnsumme innerhalb der ersten 7 bzw. 10 Jahre nach Übertragung <p>Bei Verstoß: Anteiliger Wegfall der Begünstigung</p>

Bewertung

Allgemein: Wegfall der Bewertung zu steuerlichen Buchwerten (Personenunternehmen) und des Stuttgarter Verfahrens (Kapitalgesellschaften)

- Betriebsvermögen / nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften:
 - vorrangig Verkaufsdaten innerhalb des letzten Jahres
 - alternativ: Ertragswertverfahren oder andere übliche anerkannte Methode
 - Mindestansatz: Substanzwert
 - wohl Wahlrecht zwischen branchenüblichen Verfahren mit üblichen Zinssätzen und vereinfachtem Ertragswertverfahren (s.u.) mit festem Zinssatz (Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens, „wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“)
- börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften: Börsenkurs



Vereinfachtes Ertragswertverfahren:

- Anwendbar für Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen; Wahlrecht
- Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Nachhaltig erzielbarer Jahresertrag} * \text{Kapitalisierungsfaktor} \\ & + \text{gemeiner Wert nicht betriebsnotwendiges Vermögen} \\ & + \text{gemeiner Wert Beteiligungen} \\ & + \text{gemeiner Wert der in letzten 2 Jahren eingelegten Wirtschaftsgüter} \\ & = \text{Ertragswert} \end{aligned}$$

Jahresertrag: modifiziertes Betriebsergebnis der letzten drei Jahre

Kapitalisierungszinssatz: Basiszinssatz + Zuschlag 4,5 %

Beurteilung der Rechtslage

Die gesetzlichen Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung erfahren eine grundlegende Änderung. Anstelle von Steuerbilanzbuchwerten bzw. Stuttgarter Verfahren sind die gemeinen Werte (Verkehrswerte) anzusetzen. Dadurch steigt insbesondere der Wert von Personenunternehmen, aber auch von nichtnotierten Kapitalgesellschaften. Die Unternehmensbegünstigungen sind nach neuem Recht bedeutend größer, die hierfür zu erfüllenden Auflagen jedoch verschärft. Der Steuersatz steigt in den Steuerklassen II und III z. T. sehr deutlich an, ist für unternehmerisches Vermögen jedoch immer der für Steuerklasse I geltende. Gegenüber derzeit geltendem Recht steigt die Belastung teilweise drastisch an, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden können.

Mit dem Wegfall der „Fallbeilregelung“ und der Verkürzung der Haltefristen wurden signifikante Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf bewirkt, die wichtige Forderungen der Wirtschaft erfüllen. Während das Siebenjahresmodell noch akzeptabel erscheint, wird das Zehnjahresmodell in vielen Fällen an der Voraussetzung scheitern, dass nur ein geringes Verwaltungsvermögen übertragen werden darf. Die unternehmerische Flexibilität erfährt, sofern eine der beiden Optionen anwendbar ist, eine starke Einschränkung, die gerade für Handelsunternehmen nicht zeitgemäß wirkt. Zumindest die Reinvestitionsklausel kann hier mildernd wirken. Die Besteuerungsfolgen sind kaum verlässlich kalkulierbar. Als sicher gilt dagegen eine Zunahme von Komplexität und Bürokratie. Beispielsweise müssen die Halte- und die Lohnsummenfrist überwacht werden und es ist mit erheblichen Bewertungskosten zu rechnen. Der Unternehmer muss künftig zwei bis drei Bewertungen durchführen lassen:

- Vereinfachtes Ertragswertverfahren,
- Substanzwertermittlung wegen Mindestwert,
- ggf. betriebswirtschaftliche Ermittlung zum Abgleich.

Bei mehrstufigen Unternehmen sind alle Beteiligungen einzeln zu bewerten. Zudem gibt es erneut verfassungsrechtliche Bedenken.

Was tun?

Zu empfehlen ist generell eine ganz kurzfristige Überprüfung der individuellen Situation, ggf. der bereits existierenden Testamente, Eheverträge und sonstigen Nachfolgeregelungen, um Anpassungsbedarf zu erkennen oder Schenkungen vorzuziehen, denn die verbleibende Zeit ist knapp. Da nun weitgehende Klarheit besteht, kann eine Anlyse der vorhandenen Vermögensstruktur nach geltendem und neuem Recht erfolgen.



Nicht in allen Fällen wird die Vermögensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform steuerlich entlastet. Dies gilt insbesondere für nicht begünstigungsfähige Unternehmen sowie für Immobilienvermögen. In diesen Fällen drohen Liquiditätsrisiken. Sowohl Inhaber von Betrieben mit hohem Verwaltungsvermögen als auch entferntere Verwandte wie Geschwister, Nichten und Neffen ebenso wie Erben nicht selbst genutzter Immobilien gehören zu den Verlierern der Reform. In vielen Fällen sind Maßnahmen zur Vermeidung steuerlicher Nachteile zweckmäßig.

Familienunternehmen müssen ab sofort den Übergang betrieblichen Vermögens langfristig angehen - künftig ist sowohl der Nachfolger als auch das Unternehmen auf die Übergabe vorzubereiten. Es ist zu fragen, ob die gesetzlich vorgesehenen Entlastungen genutzt werden können bzw. wie dies zu erreichen ist. Gegebenenfalls erforderliche Übertragungen und Umstrukturierungen sind auch unter Berücksichtigung ertragsteuerlicher Auswirkungen zu planen. Ferner muss der Erwerber durch Controlling-Maßnahmen und überlegtes Handeln sicherstellen, dass die Vergünstigungen erhalten bleiben.